



28. Januar 2016

## Vorteil: Darlehensverwaltung auch in offenen Spezial-AIF

[http://docs.bepartners.pro/2016-01-27\\_BT-Drs\\_18-7393\\_OGAW-V\\_Finanzausschuss.pdf](http://docs.bepartners.pro/2016-01-27_BT-Drs_18-7393_OGAW-V_Finanzausschuss.pdf)

**Das OGAW V-Umsetzungsgesetz wird voraussichtlich heute vom Bundestag beschlossen. Wenn der Bundestag den Gesetzesentwurf mit den vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen annimmt, können auch die offenen Spezial-AIF weiterhin Darlehen restrukturieren und prolongieren.**

Im Diskussionsentwurf des OGAW V-Umsetzungsgesetzes war zunächst vorgesehen, dass nach Abschluss des Darlehensvertrags erfolgende Änderungen der Darlehensbedingungen keine Darlehensgewährung ist. Damit wäre allen AIF die Möglichkeit gegeben, zuvor gekaufte Darlehen zu einem späteren Zeitpunkt restrukturieren zu können. Der Entwurf entsprach auch der geänderten Verwaltungspraxis der BaFin gemäß deren Schreiben vom 12. Mai 2015.

Im Regierungsentwurf des OGAW V-Umsetzungsgesetzes (BT-Drucksache 18/6744) ist diese Erlaubnis für offene Spezial-AIF (nur für diese) zurückgenommen worden. Offene Spezial-AIF hätten Darlehen damit zwar weiterhin erwerben können, aber die anschließende Verwaltung dieser Darlehen wäre unverhältnismäßig schwierig gewesen.

Der Finanzausschuss des Bundestags hat den Gesetzesentwurf gestern beraten. Er schlägt vor, auch offenen Spezial-AIF die Restrukturierung von Darlehen zu ermöglichen. Dazu soll der letzte Halbsatz des § 20 Abs. 9 des Kapitalanlagegesetzbuchs – diese neue Vorschrift regelt abschließend, welche AIF Darlehen gewähren dürfen – wieder gestrichen werden. Der Finanzausschuss meint, Gefahren seien mit der Restrukturierung und Prolongation von erworbenen Darlehensforderungen nicht verbunden. Die Flexibilisierung werde im Gegenteil dazu beitragen, dass es nicht zu vorschnellen Veräußerungen von Darlehen und damit einhergehenden Wertverlusten im Markt kommt.



Praktisch ist die Flexibilisierung ein wichtiger Gewinn für den Fondsstandort Deutschland: Die Verwaltung der Darlehen in den offenen Spezialfonds der Versicherungen (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen) wird ermöglicht. Ohne die Flexibilisierung wäre das nur in entsprechend gestalteten Fonds im Ausland, etwa in Luxemburg, möglich.

In Bezug auf Gesellschafterdarlehen schlägt der Finanzausschuss eine Anhebung der Bezugsgrößen für die Obergrenzen vor (neuer § 285 Abs. 3 KAGB). Dies gilt aber nur für Spezial-AIF. Durch eine ergänzende Änderung im neuen § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB bleiben für Publikums-AIF die niedrigeren Werte des Regierungsentwurf bestehen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Regierungsfractionen die Annahme des Gesetzesentwurfs in der geänderten Fassung. Wir erwarten deshalb, dass das OGAW V-Umsetzungsgesetz heute auch so vom Bundestag beschlossen wird.



**bei** Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dr. Carsten Bödecker**

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51

Fax +49 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52

Fax +49 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



**Harald Kuhn**

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54

Fax +49 211 946847-01

harald.kuhn@bepartners.pro



**Nathalie Grenewitz**

US-Attorney at Law

Tel. +49 211 946847-57

Fax +49 211 946847-01

nathalie.grenewitz@bepartners.pro